

Satzung des Tierschutzvereins Katzenliebe & Igelglück Fritzlar

Präambel

In dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Nennung von divers/weiblich/männlich (d/w/m) verzichtet, aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Katzenliebe & Igelglück Fritzlar“.
- 2) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Fritzlar an. Nach Eintragung lautet der Name „Katzenliebe & Igelglück Fritzlar e. V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist in Fritzlar. Ein abweichender Verwaltungssitz kann bestehen und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- 2) Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen, Aufklärung über artgerechte Tierhaltung, sinnhafte Unterstützung der Wildtiere (Igel) und Aufklärung über die Problematiken der streunenden Tiere an die Öffentlichkeit.
- 3) Förderung und Durchführung von Kastrationsprojekten, Kennzeichnung und medizinische Versorgung. Und dadurch Reduzierung von Populationsdichten von streunenden Katzen.
- 4) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von streunenden Katzen und Igel.
- 5) Unterstützung und Förderung der Igel als bedrohte Tierart, mit Aufklärung und Versorgung von Fundtieren mit anschließender Auswilderung
- 6) Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Tierschutzes
- 7) Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und Organisationen zur Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke.
- 8) Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Katzen oder Abgabetiere aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
- 9) Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.
- 10) Förderung der Kastrationspflicht und Kennzeichnungspflicht in Fritzlar und Umgebung.
- 11) Vermittlung gegen Schutzgebühr von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für den Verein, die vorab vom Vorstand genehmigt wurden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Fördermitglieder können als Mitglied aufgenommen werden.
- 3) Der Verein hat aktive Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und passive Mitglieder (Fördermitglieder). Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Aktive Mitglieder haben das Recht bei Mitgliederversammlungen mitzubestimmen und aktiv an der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken.
- 4) Als Aktives Mitglied gelten die, die sich durch regelmäßige praktische Mitarbeit im Verein auszeichnen. Sie engagieren sich bei Tierschutzaktionen, Pflegearbeiten, Organisation von Veranstaltungen oder anderen Tätigkeiten, die der Vereinsarbeit dienen.
- 5) Sollte ein aktives Mitglied 12 Monate in Folge keine aktive Arbeit dem Verein beitragen, entscheidet der Vorstand über die weitere aktive Mitgliedschaft. Und entscheidet, ob ein aktives Mitglied dann als passives Mitglied geführt wird. Die Änderung beginnt im Folgemonat.
- 6) Es ist jederzeit möglich schriftlich von einer aktiven Mitgliedschaft zu einem Fördermitglied zu wechseln und umgekehrt. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die Änderung im Folgemonat.
- 7) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht genannt werden.
- 8) Gewerbliche Tierhändler und Tiervermehrter werden nicht aufgenommen.
- 9) Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 10) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.
- 11) Der Verein kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich durch besondere Verdienste für den Tierschutzverein hervorgetan haben.
- 12) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- 13) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt werden und kann zu jedem Zeitpunkt eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Eine Erstattung von bereits gezahlten oder eingezogenen Beiträgen erfolgt nicht.
- 14) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder wenn es den Vereinszweck, den Verein oder den Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bereits gezahlte oder eingezogene Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Änderungen des Mitgliedsbeitrags.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten beschließen. Die Höhe dieser Umlagen ist auf das Dreifache des Jahresbeitrags begrenzt.
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung des fällig gewordenen Beitrages.
- 5) Der Jahresbeitrag und Umlagen werden im Lastschriftverfahren einmal jährlich eingezogen. Im ersten Jahr mit Beginn der Mitgliedschaft, ab dem zweiten Jahr erfolgt der Einzug jeweils am 1. Februar des Jahres.
- 6) Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit abstimmen Beiträge zu stunden, teilweise oder ganz zu erlassen.
- 7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, jedes einzelne für sein Amt mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
- 2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Vorstand kann nur werden der als aktives Mitglied im Verein tätig ist.
- 4) Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
- 5) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 6) Der Vorstand ist mehrheitlich beschlussfähig.
- 7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift umfasst Ort, Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 10) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 11) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen. In dem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen.
- 2) Ordnungsgemäße Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind.
- 3) Führung der Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung.
- 4) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie Erstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses.
- 5) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie Buchführung.
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 7) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- 8) Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der Verwaltung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Einladungsschreiben per Post oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung am Folgetag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Mailadresse gerichtet war. Mitglieder sind verpflichtet Änderungen in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- 4) Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin dies schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen des Vorstands doppelt.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Dieser kann aktives oder Fördermitglied sein.
- 8) Onlineversammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich oder im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 11) Jedes Aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresberechnung
- 2) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- 3) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- 4) Satzungsänderungen
- 5) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
- 6) Festsetzung der Jahresbeitragshöhe und der Fälligkeit
- 7) Beschlussfassung über weitere Vereinsaktivitäten
- 8) Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
- 9) Verleihung und Aberkennung von der Ehrenmitgliedschaft
- 10) Auflösung des Vereins

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Es ist die Aufgabe der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, bis zu zwei Personen, die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen.
- 2) Der Kassenprüfer muss die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- 3) Der Bericht ist schriftlich niederzulegen
- 4) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 47 ff. BGB.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gleichen Teils an Die Kleinen Riesen Nordhessen gGmbH und Igelstation Kassel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.
- 2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2025 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt die Satzung eigenhändig zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registereintrag die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und die Änderung notwendig ist, damit die Eintragung erfolgt. Dabei muss der Satzungszweck unberührt bleiben. Gleiches gilt für die Reklamation der Finanzverwaltung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

Beschlossen, vorgelesen und genehmigt durch die Vereinsgründer:

Nicole Schaumlöffel, Sandra Thiel, Karina Mehrens, Nicole Senge, Mario Senge, Annika Richter, Niklas Engelhardt, Christin Koch, Mona Barthel, Jana Krasselt, Rico Krasselt, Andreas Link